

**Zeitschrift:** Mitteilungsblatt für die Schweizer im Fürstentum Liechtenstein  
**Herausgeber:** Schweizer-Verein im Fürstentum Liechtenstein  
**Band:** - (1970)  
**Heft:** 1

**Artikel:** Familienzulagen : Austausch von Ratifikationsurkunden  
**Autor:** [s.n.]  
**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-938771>

#### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

#### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 16.01.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

Wie die überwiegende Mehrzahl der ausländischen Städte, ringen auch die schweizerischen mit der Ordnung des Nahverkehrs in den Ballungsgebieten. Wie weit sollen und können die Forderungen der Automobilisten berücksichtigt werden? Welcher Anteil an Investitionen hat auf die Strassen zu entfallen? Mit der Antwort auf diese Frage verbunden ist die Gestaltung der zukünftigen Budgets der Kantone, Städte und übrigen Gemeinden der Ballungsräume. Während noch vor einigen Jahren der Strassenbau in den Städten optimistisch beurteilt wurde, hat sich in letzter Zeit erwiesen, wie sehr die Kosten unterschätzt wurden. Eine realistische Be- trachtung der Lage führt die Fachkreise zu einer sehr zurückhaltenden Beurteilung des Nutzens eines grossen, umfassenden Strassenbaus. Z.B. dürften die abgeschlos- senen Studien über die Gestaltung des Nahverkehrs im Raum Zürich zu einem teil- weise radikalen Umdenken führen.

Es ist mit einer Verdoppelung der schweizerischen Bevölkerung im Verlauf der kommenden 70 Jahre zu rechnen. Der heute schon geringe Prozentsatz der in der Landwirtschaft Tätigen (7-10%) wird zurückgehen. Der industrielle Sektor dürfte relativ kleiner werden. Die Verstädterung wird sich bedeutend verstärken. Die räumliche Enge zwingt dann zu einer sehr sorgfältigen Nutzung des Raumes und zur zweckdienlichen Organisation der Ballungsgebiete. Das wahrscheinlich wichtigste gemeinsame Problem aller städtischen Regionen aber liegt in der Frage, wie die Forderungen der Zukunft im Rahmen des politischen Systems befriedigt werden können. In der Schweiz ist darum Stadtplanung zu einer sowohl fachlichen, wie politischen Aufgabe erster Ordnung geworden.

(Pro Helvetia Information und Presse)

Freuden und Belangen

Von der S. C. C. eingetragene und bewilligte Wachstumswelle

HOTEL

RESTAURANT

\*\*\*\*\*

Familienzulagen

### Austausch von Ratifikationsurkunden

Bundesrat Pierre Graber, Vorsteher des Eidgenössischen Politischen Departements und S.D. Prinz Heinrich von Liechtenstein, Botschafter des Fürstentums Liechtenstein in der Schweiz, haben am 17. März 1970 die Ratifikationsurkunden zu dem am 26. Februar 1969 unterzeichneten Abkommen zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und dem Fürstentum Liechtenstein ausgetauscht.

Das Abkommen, das am 1. Juli 1969 unter Vorbehalt der nachträglichen parlamentarischen Genehmigung in Kraft gesetzt worden ist, hat vor allem für die in Liechtenstein angrenzenden Kantone St. Gallen und Graubünden Bedeutung. Es regelt insbesondere den Anspruch der Grenzgänger in beiden Richtungen auf die Kinderzulage nach dem Grundsatz der Gleichbehandlung.

Bekanntlich hat sich der Vorstand des Schweizer-Vereins seit Jahren um eine neue vertragliche Regeleung dieses Problems bemüht. Diese Bemühungen führten auch zu Vorstössen im schweizerischen Parlament und der Austausch der Ratifikationsurkunden darf sicher als Krönung des Einsatzes angesehen werden.